

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 49.

München, den 19. October 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 11. October 1875, den Vollzug des §. 84 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Bayern betreffend. — Bekanntmachung vom 6. October 1875, die Gründung von Militär-Freiplätzen in der königlichen höheren weiblichen Bildungsanstalt zu Schloffenburg betreffend. — Bekanntmachung vom 8. October 1875, das Halten der Kreis-Amtsblätter betr. — Bekanntmachung vom 14. October 1875, die Außercirculation der Münzen sibirisch-hamburgischer Courantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des §. 84 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Bayern betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des §. 84 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die hinsichtlich der Bildung der Standesamtsbezirke und der Bestellung der Standesbeamten (§§. 2 — 6 des Gesetzes) den höheren Verwaltungsbehörden übertragenen Befugnisse werden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ausgeübt.